

**Verordnung vom                    zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen  
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom  
11. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 27, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 04.10.10 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**I.**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgende Bestimmung neu eingefügt:

§ 11 a)

**Rollbretter**

Das Fahren mit Rollbrettern (z. B. Skateboards), Inline-Skates und Rollschuhen in der Fußgängerzone Leverkusen-Wiesdorf ist untersagt.

Das von diesem Verbot betroffene Gebiet der Fußgängerzone Wiesdorf geht aus dem Lageplan in der Anlage 3 zu dieser Verordnung hervor.

§ 18 wird wie folgt geändert:

Hinter Abs. 1 Ziffer 15 wird folgende Bestimmung neu eingefügt:

15. a) entgegen § 11 a) mit Rollbrettern (Skateboards), Inline-Skates oder Rollschuhen in der Fußgängerzone Wiesdorf fährt,

**II.**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.